

Bericht Zentralschweizer Bauernzeitung, 26.09.2014

Pferdehaltung – Andreas Estermann

Pensionspferde im Stall – Was ist zu beachten?

Im Kanton Aargau werden auf jedem vierten Landwirtschaftsbetrieb Pferde gehalten. Meist sind dies Pensionspferde, welche gegen eine monatliche Pauschale eine Unterkunft, Futter, Betreuung und Weide bekommen. Vielfach fehlt jedoch ein Vertrag, der die Beherbergung bzw. das Aufbewahren des Pferdes regelt.

Pflichten und Haftung des Stalles

Die gesetzliche Pflicht des Stalles als sogenannter "Aufbewahrer" ist die sichere Beherbergung des Pferdes. Der Pferdebesitzer kann jederzeit die Rückgabe des Pferdes verlangen und zu diesem Zeitpunkt muss das Pferd grundsätzlich in gleich gutem Zustand sein, wie zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Der Stallinhaber ist somit verpflichtet, dass das Pferd nicht entfliehen und als Folge Schaden anrichten kann. Zudem ist auch das Pferd selber vor Schaden zu schützen. Ebenso ist der Tierhalter verpflichtet, die richtige medizinische Versorgung sowie eine korrekte Fütterung und die Sauberhaltung/ Einstreue der Boxe zu gewährleisten. Das Gesetz schreibt jedoch nicht explizit vor, wie eine sichere "Aufbewahrung" aussehen muss, was zu teuren Streitigkeiten führen kann.

Probleme in Pensionsställen

Meist funktioniert die Beziehung zwischen Pferdehalter und Pensionsstallbesitzer über Jahre gut. Das Verhältnis kann sich jedoch rasch verschlechtern. Dies meist dann, wenn dem Pferd Schaden zustösst, das Pferd Schaden am Stall, an Drittpersonen oder anderen Pferden verursacht. Kann der Pferdehalter bei einem Schadenfall nicht beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, wird er schadenersatzpflichtig. Die Beweislast liegt somit beim Stallinhaber.

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

Häufig besteht kleineren Pensionsställen meist nicht mehr als eine mündliche Abmachung, wie das Pferd gehalten und gefüttert wird, bzw. welche Betreuung es bekommt. Ein Vertrag bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Abmachungen schriftlich auf Papier festgehalten werden. Auch ein mündlicher Vertrag hat Geltung und soll die wichtigsten Punkte regeln. Kommt es nun zu Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien, Pensionspferdehalter und Pferdebesitzer, so ist mündlich Geregelter bei Unstimmigkeiten kaum nachweisbar. Ein Pensionsvertrag wird vom Gericht den gesetzlichen Bestimmungen eines Hinterlegungsvertrages (OR 472 ff) unterstellt. Der Stall ist der Aufbewahrer, der Pferdebesitzer der Hinterleger und das Pferd die hinterlegte Sache. In einem Pensionspferdevertrag kann somit geregelt werden, wie das Pferd aufbewahrt werden muss. Ein solcher Vertrag beinhaltet folgende Punkte: Vertragsgegenstand, Vertragsdauer/ Kündigung, einzelne Leistungen/ Preis, Abwesenheit des Pferdes/ Preis, Gesundheit des Pferdes, Haftung und Versicherung, Stallordnung, Besonderes und Gerichtsstand.

Ein wichtiger Punkt in einem solchen Hinterlegungsvertrag ist die Haftung, vor allem dann, wenn sehr teure Sportpferde beherbergt werden, welche plötzlich Schaden nehmen. In den meisten Betriebshaftpflichtversicherungen der Landwirtschaftlichen Betriebe, sind Schäden an den Pensionspferden nicht gedeckt. Auch hier kann ein Hinterlegungsvertrag Abhilfe bieten. So kann die Haftung für Schäden ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich zulässig.

Unter www.agridea.ch könnten solche vorgedruckten Pensionsverträge bestellt und individuell angepasst werden.

Anzeige in einem Kästchen: Aktuelle Themen rund ums Pferd werden Ihnen auch dieses Jahr wieder am Liebegger Pferdetag präsentiert. Dieser findet am 07. November 2014 am Landwirtschaftlichen Zentrum Liebegg und Praxisbetrieben statt. Informationen unter www.liebegg.ch oder 062 855 86 55